

Richterin Simone Käfer und die Pervertierung des Zustellungsrechts

Die Richterinnen und Richter der 24. Zivilkammer ("Zensurkammer") des Landgerichts in Hamburg (Vors. Richterin Simone Käfer, Richterin Barbara Mittler, Richterin Pia Böert, Richter Julius Kemper und Richterin Dr. Saskia Erb) sind bundesweit dafür bekannt, daß sie haltlose Anträge auf Erlaß von Einstweiligen Verfügungen durchwinken, so daß Abmahnanwälte aus allen Teilen Deutschlands ihre Anträge in Hamburg und nicht am Wohnsitz der Antragsgegner stellen ("*fliegender Gerichtsstand*"). Folglich haben die Senfft-Abmahnanwälte (Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster, Julian Diefenbach) den Antrag vom 09.12.2019 nicht beim Landgericht in Heidelberg, wo ich wohne, gestellt, sondern bei der parteiischen Richterin Käfer beim Landgericht in Hamburg (siehe <http://www.chillingeffects.de/joerg-nabert-antrag.htm>).

Zu den angenehmen Gefälligkeiten der parteiischen Vorsitzenden Richterin Simone Käfer sowie der Richterinnen Barbara Mittler, Pia Böert und Dr. Saskia Erb und von Richter Julius Kemper gehört es, daß sie zwecks Wahrnehmung der Interessen der Antragsteller entscheidungserhebliche Schriftsätze der Antragsgegner verschweigen und zu dem Zweck die Empfangsbestätigungen der Einschreiben der entscheidungserheblichen Schriftsätze verweigern. Dies ist eine Pervertierung des Zustellungsrechts (siehe unten Seite 7 ff.: "*Zustellungsrecht gemäß §§ 166 ff. ZPO*"). Drei Beispiele:

Beispiel 1: Als die Senfft-Abmahnanwälte mir am 14.01.2019 ein Abmahnschreiben schickten (siehe <http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf> und <http://www.chillingeffects.de/senfft-materialien.pdf>), habe ich am 15.01.2019 als Schutzschrift ("*Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf einstweilige Verfügung*", § 945a ZPO) ein Einschreiben zu Händen von "*Frau VRi'inLG Simone Käfer*" an das Landgericht Hamburg geschickt. Wie man unten der Seite 3 (obere Hälfte) ersehen kann, hat Richterin Käfer die Quittierung des Auslieferungsbelegs **verweigert**. Zum Vergleich haben die Senfft-Abmahnanwälte, denen eine Kopie der Schutzschrift geschickt wurde, die Quittierung des entsprechenden Auslieferungsbelegs **NICHT verweigert** (Seite 3, untere Hälfte).

Richterin Simone Käfer sowie die Richterinnen Barbara Mittler, Richterin Pia Böert, Dr. Saskia Erb und Richter Julius Kemper verschweigen dieses Einschreiben vom 15.01.2019 bis heute und verweigern auch die Empfangsbestätigung des Einschreibens vom 15.01.2019 bis zum heutigen Tag. Es ist also zwecklos, diesen parteiischen Richterinnen einen entscheidungserheblichen Schriftsatz zu senden, weil diese parteiischen Richterinnen und Richter entscheidungserhebliche Schriftsätze totsichweigen und zu dem Zweck auch die Empfangsbestätigungen der diesbezüglichen Einschreiben verweigern.

Beispiel 2: Als ich am 09.12.2019 als Einschreiben an "*Frau VRi'inLG Simone Käfer*" schrieb: "*... als mich die Anwälte am 14.01.2019 nötigten, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und mir mit der gerichtlichen Beantragung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft drohten, schickte ich Ihnen als eine Schutzschrift am 15.01.2019 ein Einschreiben (siehe unten Seite 3) nebst einer Kopie des Einschreibens vom 15.01.2019 an die Senfft-Abmahnanwälte (siehe unten Seite 4 ff.) ...*", hat die Vorsitzende Richterin Simone Käfer die Quittierung des Auslieferungsbelegs ebenfalls verweigert. (siehe unten Seite 4). Am 12.12.2019 schickte ich dann als DHL-Express mit Einschreiben-Rückschein an "*Frau VRi'inLG Simone Käfer*" das folgende Schreiben:

DHL-Express mit Einschreiben-Rückschein

Landgericht Hamburg
Frau VRI'inLG Simone Käfer
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Senfft-Abmahnanwälte

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin,

ich habe Ihnen am Samstag, den 07.12.2019, ein 6seitiges Schreiben als normalen Brief geschickt, und Ihnen dasselbe Schreiben am Montag, den 09.12.2019, als ein Einschreiben geschickt, das Sie am Mittwoch, den 11.12.2019, erhalten haben (siehe unten Seite 3, obere Hälfte). Allerdings haben Sie sich geweigert, den Auslieferungsbeleg zu unterschreiben (siehe unten Seite 3 die untere Hälfte), weil Sie offensichtlich vereiteln wollen, daß ich die Zustellung meines Einschreibens beweisen kann.

Daher sende ich Ihnen heute am 12.12.2019 erneut dieses Einschreiben vom 07.12.2019, aber jetzt als DHL-Express-Rückschein-Einschreiben, das Sie laut Postauskunft am Freitag erhalten werden. Wenn Sie sich weigern, den Einschreiben-Rückschein zu unterschreiben, werde ich bekanntmachen, daß Sie weder Auslieferungsbelege noch Rückscheine quittieren, weil Sie vorsätzlich vereiteln wollen, daß die Zustellung eines Einschreibens durch die Quittierung des Empfangs bewiesen werden kann.

Beispiel 3: Am 30.11.2020 schickte ich an "*Frau VRI'inLG Simone Käfer*" und Rechtspflegerin Lutze als Einschreiben einen mehrseitigen Schriftsatz (siehe <http://www.chillingeffects.de/lutze3.pdf>). Die Quittierung des Auslieferungsbelegs wurde sowohl von Richterin Käfer als auch von den Richterinnen Barbara Mittler, Richterin Pia Böert, Dr. Saskia Erb als auch von Rechtspflegerin Lutze verweigert (siehe unten Seite 5, untere Hälfte). Ich habe dieses Einschreiben zusätzlich als Rückschein geschickt. Der Rückschein wurde dann von "*A. Nacke*" quittiert (siehe unten Seite 6, untere Hälfte).

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Vorsitzende Richterin Simone Käfer und die anderen Richterinnen/Richter (Barbara Mittler, Pia Böert, Dr. Saskia Erb, Julius Kemper) der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg zwecks parteiischer Wahrnehmung der Interessen der Antragsteller entscheidungserhebliche Schriftsätze der Antragsgegner vorsätzlich verschweigen und zu dem Zweck die Empfangsbestätigungen der Einschreiben der entscheidungserheblichen Schriftsätze verweigern. Dies ist eine Pervertierung des Zustellungsrechts (siehe unten Seite 7 ff.).

Weil ich in Heidelberg wohne und nicht zur Akteneinsicht eigens nach Hamburg fahren kann, kann ich nicht nachweisen, ob die Richterinnen Simone Käfer, Barbara Mittler, Pia Böert, Dr. Saskia Erb und Richter Julius Kemper die entscheidungserheblichen Schriftsätze, die sie teils seit 2019 verschweigen, mittels Urkundenunterdrückung unter Verstoß gegen § 274 StGB aus der Gerichtsakte entfernt haben.

<http://www.chillingeffects.de>

www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple RT151900187DE, 15.01.2019, 15:09 Uhr Beleg wird nicht angezeigt

E-Post Produkte Shop Menü

SENDUNGSVERFOLGUNG Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: **RT151900187DE**

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Zurück Ausdrucken

Einschreiben vom 15.01.2019 an Richterin Simone Käfer: Quittierung des Auslieferungsbelegs verweigert

Sendungsnummer: **RT151900195DE**

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Auslieferungsbeleg Nr. FE1JBB-2019011700078
Einschreiben

Empfänger **Senfft, Kersten Rechtsanwälte** Postfach 130851
 Schlüterstraße 6 20108 Hamburg

Deutsche Post AG
 Beleglese Center
 Postfach 90 10 06
 69901 Mannheim

Empfangsbestätigung 17.01.2019
 2 Sendung(en) erhalten:

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Empfangsberechtigter Unterschrift

Empf. Empf.Bev. ErsatzEmpf.

Einschreiben vom 15.01.2019 an Abmahnanwälte: Quittierung des Auslieferungsbelegs NICHT verweigert

Deutsche Post AG (DE) | https://www.deutschepost.de/sendung/sim | Suchen

Produkte Shop Menü

Suche

SENDUNGSVERFOLGUNG

Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung	Weitere Bearbeitungsschritte
RT488446238DE	Die Sendung wurde am 11.12.2019 ausgeliefert.	> Auslieferungsbeleg anzeigen

> Hilfe zum Sendungsstatus

Zurück Neue Abfrage

Einschreiben vom 09.12.2019 an Richterin Simone Käfer: Bearbeitungsschritt "Auslieferungsbeleg anzeigen"

SENDUNGSVERFOLGUNG Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RT488446238DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Zurück Ausdrucken

Einschreiben vom 09.12.2019 an Richterin Simone Käfer: Quittierung des Auslieferungsbelegs verweigert

https://www.deutschepost.de/sendung/simpleQueryResult.html

Suchen

Produkte Shop Menü

Suche

SENDUNGSVERFOLGUNG

Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung	Weitere Bearbeitungsschritte
RR093938645DE	Die Sendung wurde am 03.12.2020 ausgeliefert.	Auslieferungsbeleg anzeigen

[Hilfe zum Sendungsstatus](#)

[Zurück](#)
[Neue Abfrage](#)

Einschreiben vom 30.11.2020 an Richterin Simone Käfer: Bearbeitungsschritt "Auslieferungsbeleg anzeigen"

https://www.deutschepost.de/sendung/recei 90%

Suchen

Produkte Shop Menü

Suche

SENDUNGSVERFOLGUNG

Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RR093938645DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Einschreiben vom 30.11.2020 an Richterin Simone Käfer: Quittierung des Auslieferungsbelegs verweigert

Deutsche Post AG
Kleingemünder Str. 35
69118 Heidelberg
85043670 30.11.2020 10:03

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 0497 30.11.20 10:03

Sendungsnummer: RR 0939 3864 5DE

Einschreiben
Rückschein

0497
Labelfreimachung 6,25 A,1
Briefzusatzleistungen

Bruttoumsatz *6,25 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz A *6,25 EUR
Barzahlung 20,25 EUR
Rückgeld/Auszahlung 14,00 EUR

Im Namen und auf Rechnung
1 Deutsche Post AG

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Helfen Sie uns,
besser zu werden!

Bewerten Sie jetzt
Ihre Filiale -
schnell und bequem
im Standortfinder.



standorte.deutschepost.de

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Rückschein National



Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode



Auslieferungsvermerk

- Empfänger Ehegatte
- Empfangsbevollmächtigter
- Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

04.12.20

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X *[Signature]*

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

LÄMNGERICHT, RICHTERIN KÄFER

Straße und Hausnummer oder Postfach

SIEVEKINGPLATZ 1

Postleitzahl, Ort

20355 HAMBURG

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

A. Nacke

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum 03. DEZ. 2020 X

Empfangsberechtigter: Unterschrift

[Signature]

Einschreiben vom 30.11.2020 an Richterin Simone Käfer: Rückschein von A. Nacke quittiert

Zustellungsrecht gemäß §§ 166 ff. ZPO

Titel 2: Verfahren bei Zustellungen

Untertitel 1: Zustellungen von Amts wegen

§ 166 Zustellung

- (1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form.
- (2) Dokumente, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, sind von Amts wegen zuzustellen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 167 Rückwirkung der Zustellung

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, tritt diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.

§ 168 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ 173 bis 175 aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliehenen Unternehmer (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.
- (2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied können einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

§ 169 Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung

- (1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.
- (2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.
- (3) Eine in Papierform zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden. Anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung ist die Abschrift mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird.
- (4) Ein Schriftstück oder ein elektronisches Dokument kann in beglaubigter elektronischer Abschrift zugestellt werden. Die Beglaubigung erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
- (5) Ein elektronisches Dokument kann ohne Beglaubigung elektronisch zugestellt werden, wenn es
 1. nach § 130a oder § 130b Satz 1 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen ist,
 2. nach § 130a auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde und mit einem Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist oder
 3. nach Maßgabe des § 298a errichtet wurde und mit einem Übertragungsnachweis nach § 298a Absatz 2 Satz 3 oder 4 versehen ist.

§ 170 Zustellung an Vertreter

- (1) Bei nicht prozessfähigen Personen ist an ihren gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an die nicht prozessfähige Person ist unwirksam.
- (2) Ist der Zustellungsadressat keine natürliche Person, genügt die Zustellung an den Leiter.
- (3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Leitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 171 Zustellung an Bevollmächtigte

An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 172 Zustellung an Prozessbevollmächtigte

- (1) In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Das gilt auch für die Prozesshandlungen, die das Verfahren vor diesem Gericht infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils dieses Gerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens, einer Rüge nach § 321a oder

eines neuen Vorbringens in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung betreffen. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht gehört zum ersten Rechtszug.

(2) Ein Schriftsatz, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozessbevollmächtigten des Rechtszuges zuzustellen, dessen Entscheidung angefochten wird. Wenn bereits ein Prozessbevollmächtigter für den höheren Rechtszug bestellt ist, ist der Schriftsatz diesem zuzustellen. Der Partei ist selbst zuzustellen, wenn sie einen Prozessbevollmächtigten nicht bestellt hat.

§ 173 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

Ein Schriftstück kann dem Adressaten oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter durch Aushändigung an der Amtsstelle zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung ist auf dem Schriftstück und in den Akten zu vermerken, dass es zum Zwecke der Zustellung ausgehändigt wurde und wann das geschehen ist; bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass die Vollmacht nach § 171 Satz 2 vorgelegt wurde. Der Vermerk ist von dem Bediensteten zu unterschreiben, der die Aushändigung vorgenommen hat.

§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisaufnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.

§ 175 Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein

Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

§ 176 Zustellungsauftrag

(1) Wird der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde.

(2) Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.

§ 177 Ort der Zustellung

Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird.

§ 178 Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen

(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden

1. in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,
2. in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
3. in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

(2) Die Zustellung an eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist unwirksam, wenn diese an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt ist.

§ 179 Zustellung bei verweigerter Annahme

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks unberechtigt verweigert, so ist das Schriftstück in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Schriftstück zurückzusenden. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.

§ 180 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten

Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

§ 181 Ersatzzustellung durch Niederlegung

(1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden. Wird die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, ist das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

(2) Das niedergelegte Schriftstück ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Schriftstücke sind danach an den Absender zurückzusenden.

§ 182 Zustellungsurkunde

(1) Zum Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Formular anzufertigen. Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.

(2) Die Zustellungsurkunde muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll,
2. die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde,
3. im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat,
4. im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes, der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde, die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,
5. im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde,
6. die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,
7. den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,
8. Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.

(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.

§ 183 Zustellung im Ausland

(1) Soweit nicht unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere

1. die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, sowie
2. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55) maßgeblich sind, gelten für die Zustellung im Ausland die nachfolgenden Absätze 2 bis 5. Für die Durchführung der in Satz 1 genannten Regelungen gelten § 1067 Absatz 1, § 1068 Absatz 1 und § 1069 Absatz 1.

(2) Eine Zustellung im Ausland ist nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen. Wenn Schriftstücke auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen, so soll

durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden, anderenfalls die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates erfolgen.

(3) Ist eine Zustellung nach Absatz 2 nicht möglich, ist durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder die sonstige zuständige Behörde zuzustellen. Nach Satz 1 ist insbesondere zu verfahren, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechtshilfe nicht bereit sind oder besondere Gründe eine solche Zustellung rechtfertigen.

(4) An entsandte Beschäftigte einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrer Privatwohnung lebenden Personen erfolgt die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung.

(5) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und den Absätzen 3 und 4 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.

§ 184 Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) Das Gericht kann bei der Zustellung nach § 183 Absatz 2 bis 5 anordnen, dass die Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls sie nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird.

(2) Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben wurde.

§ 185 Öffentliche Zustellung

Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,
3. eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht oder
4. die Zustellung nicht erfolgen kann, weil der Ort der Zustellung die Wohnung einer Person ist, die nach den §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterliegt.

§ 186 Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung

(1) Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet das Prozessgericht. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Die Benachrichtigung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden. Die Benachrichtigung muss erkennen lassen

1. die Person, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie
4. die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

(3) In den Akten ist zu vermerken, wann die Benachrichtigung ausgehängt und wann sie abgenommen wurde.

§ 187 Veröffentlichung der Benachrichtigung

Das Prozessgericht kann zusätzlich anordnen, dass die Benachrichtigung einmal oder mehrfach im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen ist.

§ 188 Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.

§ 189 Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.

§ 190 Einheitliche Zustellungsformulare

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung Formulare einzuführen.

Untertitel 2: Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 191 Zustellung

Ist eine Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben, finden die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 192 Zustellung durch Gerichtsvollzieher

(1) Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland nach § 183 durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194.

(2) Die Partei übergibt dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück mit den erforderlichen Abschriften. Der Gerichtsvollzieher beglaubigt die Abschriften; er kann fehlende Abschriften selbst herstellen.

(3) Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

§ 193 Ausführung der Zustellung

(1) Der Gerichtsvollzieher beurkundet auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf dem mit der Urschrift zu verbindenden hierfür vorgesehenen Formular die Ausführung der Zustellung nach § 182 Abs. 2 und vermerkt die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. Bei Zustellung durch Aufgabe zur Post ist das Datum und die Anschrift, unter der die Aufgabe erfolgte, zu vermerken.

(2) Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem zu übergebenden Schriftstück den Tag der Zustellung, sofern er nicht eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergibt.

(3) Die Zustellungsurkunde ist der Partei zu übermitteln, für die zugestellt wurde.

§ 194 Zustellungsauftrag

(1) Beauftragt der Gerichtsvollzieher die Post mit der Ausführung der Zustellung, vermerkt er auf dem zuzustellenden Schriftstück, im Auftrag welcher Person er es der Post übergibt. Auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit ihr zu verbindenden Übergabebogen bezeugt er, dass die mit der Anschrift des Zustellungsadressaten, der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einem Aktenzeichen versehene Sendung der Post übergeben wurde.

(2) Die Post leitet die Zustellungsurkunde unverzüglich an den Gerichtsvollzieher zurück.

§ 195 Zustellung von Anwalt zu Anwalt

(1) Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Dokument auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das Dokument dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Amts wegen zugestellt werden, können stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen. Für die Zustellung an einen Anwalt gilt § 174 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 3 entsprechend.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. § 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

"Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist"